

# „Rechtsform und politischer Kampf“ – Strategische Dilemmas der „Linken“

Ein Gespräch aus Anlaß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
in Sachen linksunten.indymedia

von *Achim Schill*

Kürzlich brachten Durchsuchungen bei dem freien Sender Radio Dreyeckland (RDL) und zwei seiner Redakteure<sup>1</sup> das – 2017 vom Bundesinnenministerium verfügte – Verbot des angeblichen „Verein[s] ,linksunten.indymedia“ in Erinnerung. Gemeint war damals die Webseite (*open posting*-Plattform) linksunten.indymedia.org.<sup>2</sup>

Wegen des Verbotes kam es bereits 2020 zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Leipzig, die eine gute und eine schlechte Nachricht enthielt:

Die gute Nachricht ist, dass *nicht das Internetportal* verboten worden sei, sondern vielmehr der „Personenzusammenschluss“ („Verein“), der „linksunten“ herausgegeben hatte.<sup>3</sup>

Die schlechte Nachricht ist, dass über das Verbot selber (also die Rechtmäßigkeit oder *Rechtswidrigkeit* des Verbotes des Personenzusammenschlusses) *nicht* entschieden wurde:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung regelmäßig nur die verbotene Vereinigung befugt, nicht hingegen ein Mitglied<sup>4</sup>. Die Verbotsverfügung betrifft nicht die individuelle

---

1 Siehe dazu meinen Artikel *Wo haben die „Sturmgeschützte der Demokratie“ ihre Schmerzgrenze?*, der wahrscheinlich in der kommenden Woche in der neuen Ausgabe von „*express. Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit*“ erscheinen wird: <http://express-afp.info/>.

2 „Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst.“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html>)

3 „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist *nicht* das Verbot des unter der Internetadresse ‚http://linksunten.indymedia.org‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, *sondern* das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation.“ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33; meine Hervorhebung).

4 *Nicht*-Mitglieder sind (in der Regel) erst recht nicht anfechtungsberechtigt; da lässt sich auch kaum etwas gegen sagen; siehe dazu unten FN 34; dagegen, daß die Mitglieder nicht anfechtungsberechtigt sein sollen dagegen schon (s. dazu unten den Abschnitte „Das Bundesverwaltungsgericht liest schlecht“ und „Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen Artikel 9 Grundgesetz gelesen und wohl auch verstanden“).

Rechtsstellung natürlicher Personen, sondern die Rechtsstellung der verbotenen Vereinigung als einer Gesamtheit von Personen. Sofern das Vereinsverbot Rechte verletzt, können dies nur Rechte der verbotenen organisierten Personengesamtheit sein. [...]. Einzelne Personen sind [...] nach der bisherigen Rechtsprechung gemäß § 42 Abs. 2 VwGO<sup>5</sup> nur zur Anfechtung eines Vereinsverbots befugt, wenn die Verbotsverfügung zu ihren Händen ergangen ist und sie in materieller Hinsicht geltend machen, sie bildeten keinen Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG. Trifft dieser Einwand zu, ist die Verfügung aufzuheben, ansonsten **ist die Klage abzuweisen, ohne dass das Vorliegen von Verbotsgründen** nach § 3 Abs. 1 VereinsG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 GG **zu prüfen ist** [...]. Auch das von der Klägerin reklamierte Interesse an einer Klärung der Rechtslage im Falle einer künftigen Betätigung im Rahmen einer vergleichbaren Vereinigung eröffnet keine Möglichkeit zur Überprüfung der materiellen Verbotsgründe.“ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Tz. 15 und 16 sowie 27; Hv. hinzugefügt)

Geklagt hatten (aber) die vier Personen, denen die Verbotsverfügung 2017 zugestellt wurden und die in der Schwebe ließen, ob sie überhaupt etwas mit linksunten zu tun hatten, und nicht der (tatsächliche) BetreiberInnenkreis von linksunten als Kollektiv (in der Diktion des Bundesinnenministeriums: „Verein“).

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wandten sich die KlägerInnen anschließend mit Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe. Über diese Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG am 1. Februar 2023 entschieden, wie jetzt erst [aufgrund eines Berichtes der Legal Tribune Online](#) bekannt wurde.

Es sei an dieser Stelle – für Leute (so wie ich), die nicht so juristisch vorinformiert sind – ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese beiden Verfahren (Verwaltungsgericht und Verfassungsgericht) *zwei unterschiedliche* Sachen sind:

- Die Verfassungsbeschwerde hätte klären sollen, ob das Bundesverwaltungsgericht Grundrechte verletzt hat.
- Aber genau diese Prüfung hat nicht stattgefunden, weil die Klägerinnen zwar die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung in Frage stellten; aber genau darum ging es im im *Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht* mehr (oder nur noch indirekt). Im Schulaufsatz hätte die Lehrkraft geschrieben: „Thema verfehlt.“

---

<sup>5</sup> § 42 Verwaltungsgerichtsordnung lautet: „(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden. (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“ ([http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/\\_42.html](http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_42.html))

Das BVerfG drückt es etwas nonchalanter aus: „Insbesondere die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG [„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“] gestatte dem einzelnen Mitglied nicht, die Verbotsverfügung in eigenem Namen anzugreifen, wird nicht substantiiert angegriffen.“ („Substantiiieren“ meint soviel wie hinreichend begründen / untermauern.)

Das Bundesverfassungsgericht sagt *nicht*, die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts sei richtig (es nennt vielmehr sogar Literaturstellen, die die *Auffassung* des BVerwG kritisieren); das Bundesverfassungsgericht sagt: ‚Die VerfassungsbeschwerdeführerInnen (also deren AnwältInnen) – deren Aufgabe das zuvorderst gewesen wäre – haben (fast) *keine Argumente* zu dieser entscheidenden Frage vorgebracht!‘

Das Entscheidungsergebnis des Bundesverfassungsgerichts ist also: *Es gibt keines* – die Verfassungsbeschwerde wurde gar nicht erst zur Entscheidung angenommen<sup>6</sup>, da der Vortrag der BeschwerdeführerInnen „nicht substantiiert“ sei<sup>7</sup>, so das Bundesverfassungsgericht.

Über die Frage, woran das liegt und was diese Entscheidung für Radio Dreyeckland bedeutet, habe ich mit Detlef Georgia Schulze gesprochen, der/die schon eine ganze Reihe von Artikeln zu der juristischen Auseinandersetzung über die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums (BMI) und damit im Zusammenhang stehende Probleme und Verfahren geschrieben hat und sich schon seit Jahren mit Antirep-Arbeit beschäftigt (s. dazu die Literaturliste am Ende).

**Frage:** Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich eine Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem ‚linksunten-Verbot‘ nicht zur Entscheidung ange-

---

6 Siehe den sog. „Tenor“ unmittelbar vor den Beschluss-„Gründe[n]“: „Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen.“ ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201\\_1bvr133620.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201_1bvr133620.html)) (Das Bundesverfassungsgerichts schreibt „Verfassungsbeschwerden“ [im Plural], weil es vor dem Bundesverwaltungsgericht vier einzelne Klagen gab, zu denen das BVerwG auch vier Urteile gefällt hat, die aber nahezu identisch sind. Folglich gab es auch vier – sicherlich ebenfalls weitgehend übereinstimmende – Verfassungsbeschwerden, die das Bundesverfassungsgericht aber zu einem Verfahren verbunden hat, sodaß es nur *einen* BVerfG-Beschluß zu den vier Verfassungsbeschwerden gibt.)

7 „Die Verfassungsbeschwerden zeigen nicht auf, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Auslegung und Anwendung des Fachrechts Verfassungsrecht verkannt haben könnte. [...]. Hier stützen die Beschwerdeführenden ihre Rügen [...] im Wesentlichen darauf, dass nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die Verbotsverfügung ihre Grundrechte verletze. Eine mögliche Grundrechtsverletzung gerade durch die gerichtlichen Entscheidungen wird damit nicht substantiiert.“ (ebd., Textziffer 12)

nommen.<sup>8</sup> – Dazu zunächst einmal zwei Fragen: 1. Was heißt „nicht zur Entscheidung angenommen“, wo es doch augenscheinlich eine Entscheidung gibt. Und 2.: Ist der BVerfG-Beschluß nicht ein schlechtes Omen für die Beschwerden<sup>9</sup>, die gegen die Durchsuchungsbeschlüsse im Fall „Radio Dreyeckland“ eingelegt wurden?

**Antwort:** Um kurz die erste Frage zu beantworten: Ja, es gibt eine Entscheidung. Aber nach der Konzeption des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ist die Entscheidung, die es gibt, nur eine Entscheidung darüber, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, nicht über die Verfassungsbeschwerde selbst. Die gesetzliche Regelung dient nach ihrem Wortlaut eigentlich dazu, Bagatellsachen auszusortieren<sup>10</sup> – und nicht dazu, vorab die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

**Frage:** Und meine zweite Frage? Lässt die sich auch kurz beantworten?

**Antwort:** Nicht ganz so kurz, wie Du anscheinend schon ahnst...

### ***Die BVerfG-Entscheidung vom 1. Februar 2023 – ein schlechtes Omen für Radio Dreyckland?***

**Frage:** Und wie lautet die Antwort, falls ich neugierig sein darf?

**Antwort:** Die ganz kurze Antwort lautet „Nein“. – Die ausführliche Antwort mit Begründung lautet: Der kürzliche BVerfG-Beschluß ist für den Fall „Radio Dreyeckland“ jedenfalls nicht auf der Grundlage einer vorhergehenden *realistischen* Erwartung hinsichtlich dieser Entscheidung relevant: *Keinesfalls* war damit zu rechnen, das Bundesverfassungsgericht würde sogleich das vom Bundesinnenministerium ausgesprochene Verbot aufheben.

---

8 [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201\\_1bvr133620.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201_1bvr133620.html).

9 Siehe zu diesen: <https://rdl.de/beitrag/beschwerdebegr-ndung-gegen-durchsuchungen-eingereicht> und <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-radio-dreyeckland>.

10 § 93 BVerfGG: „(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung. (2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen, a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.“ ([http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/\\_93a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/_93a.html))

**Frage:** Womit wäre statt dessen zu rechnen gewesen?

**Antwort:** Bestenfalls – wenn die AnwältInnen der Betroffenen in ihrer Verfassungsbeschwerde anders argumentiert hätten<sup>11</sup> – wäre zu erwarten gewesen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) für verfassungswidrig erklärt, dass „zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung regelmäßig nur die verbotene Vereinigung befugt [ist], nicht hingegen ein Mitglied“<sup>12</sup>, und das Bundesverwaltungsgericht verpflichtet, nunmehr *doch noch* die – bisher verweigerter Prüfung – des Vorliegens der Verbotgründe vorzunehmen. Dies hätte dann wiederum einige Zeit in Anspruch genommen – wie das ausgegangen wäre, ist ungewiss. Gegebenenfalls hätte danach ein zweites Mal das Bundesverfassungsgericht angerufen werden müssen.

Hinzukommt: Alle Einwände, die bisher von mir und anderen<sup>13</sup>

- gegen die Durchsuchungen bei RDL und den beiden betroffenen Redakteuren,
- gegen den Versuch der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, die „IP-Zugriffe“ auf die Webseite von RDL in Erfahrung zu bringen, sowie
- gegen das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren

vorgebracht wurden, wurden auf der faktischen Grundlage vorgebracht, dass das Verbot zunächst einmal besteht, und die §§ 85 Strafgesetzbuch und 20 Vereinsgesetz als sog. „Ungehorsamsdelikte“ konzeptioniert sind. „Ungehorsamsdelikte“ heißt: Es kommt nur darauf an, ob gegen das Verbot verstoßen wurde („Ungehorsam“); nicht dagegen, ob das Verbot rechtmäßig ist. (Auch diese strafrechtliche Konstruktion stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken. Aber die bisher vorgebrachte Kritik an dem Ermittlungsverfahren und dessen Folgen ist vor allem eine strafrechts-immanente.) Daher spielt der Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens – wegen des Verbots – keine große Rolle in Bezug auf das Ermittlungsverfahren und die Beschwerde gegen die Durchsuchungsbeschlüsse.

---

11 Siehe dazu in dem Beitrag von DGS bei den *taz*-Blogs vom 14.03.2023 *Ende eines Blindflugs* (<https://blogs.taz.de/theorie-praxis/ende-eines-blindflugs>) den Abschnitt „Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01. Februar 2023“ und seinen/ihren dort verlinkten älteren Text (von 2020) *Blindflug nach Karlsruhe* ([http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug\\_nach\\_Karlsruhe.pdf](http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug_nach_Karlsruhe.pdf)).

12 <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 15.

13 Siehe die beiden Überblicke auf der Webseite von Radio Dreyeckland: <https://rdl.de/beitrag/das-sagen-die-anderen> und <https://rdl.de/seite/reaktionen-und-solidarit-t-nach-hausdurchsuchungen-gegen-rdl>.

Oder noch einmal anders gesagt: Nur *weil* es das Verbot gibt und von den Gerichten (bisher) nicht aufgehoben wurde, müssen diese strafrechtlichen Details diskutiert werden; ohne Verbot wäre das Strafverfahren von vornherein absurd.

### ***Das ‚linksunten-Verbot‘ – Mißbrauch oder Gebrauch des Vereinsrechts?***

**Frage:** Du hattest vor 3 Jahren Rechtsanwalt Sven Adam kritisiert, weil er laut Presseerklärung zu den Verfassungsbeschwerden sagte: *„Wenn sich die Verbotsbehörde aussuchen kann, auf welcher Rechtsgrundlage sie gegen missliebige Inhalte von Medien vorgeht, wird die Pressefreiheit ausgehebelt“* (<http://www.anwaltskanzlei-adam.de/index.php?id=36,1527,0,0,1,0>).

Du hattest damals eingewandt:

„Tatsächlich bedeutet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aber gar nicht, daß ‚sich die Verbotsbehörde aussuchen kann, auf welcher Rechtsgrundlage sie gegen missliebige Inhalte von Medien vorgeht‘! Das Urteil des Bundesverwaltungsgericht bedeutet vielmehr, daß die Verbotsbehörde, wenn sie auf der Grundlage des Vereinsgesetzes vorgehen möchte, beweisen muß, daß ihr Verbotsobjekt ein Personenzusammenschluß ist und dieser Personenzusammenschluß die Merkmale des § 2 Vereinsgesetzes erfüllt – aber auf der Grundlage der Tatbestandsmerkmale des § 2 Vereinsgesetz haben die AnwältInnen der KlägerInnen (jedenfalls in der mündlichen Verhandlung am 29.01.2020 in Leipzig) kein bißchen argumentiert!“<sup>14</sup> –

Müßtest Du dann nicht auch die Auffassung der Gesellschaft für Freiheitsrechte kritisieren, die sagt: „Erst missbraucht das Bundesinnenministerium das Vereinsrecht, um ein Online-Medium zu verbieten. Jetzt wird die Kritik daran kriminalisiert“<sup>15</sup>?

**Antwort:** Nein – und zwar aus zwei Gründen „nein“:

*Zum einen* hatte ich damals *spezifisch* die These kritisiert, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, könne sich die Verbotsbehörde (hier: das Bundesinnenministerium) „aussuchen [...], auf welcher Rechtsgrundlage sie gegen missliebige Inhalte von Medien vorgeht“.

Gegen diese These brachte ich wiederum zwei Einwände vor:

- *Erstens:* Das Bundesverwaltungsgericht habe vielmehr gerade entschieden, das Medium (die Internetplattform) *sei gar nicht das Verbotsobjekt*, sondern das Verbotsobjekt sei vielmehr der herausgebende bzw. betrei-

<sup>14</sup> [http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug\\_nach\\_Karlsruhe.pdf](http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug_nach_Karlsruhe.pdf), S. 8.

<sup>15</sup> zit. n. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-1bvr133620-linksunten-indymedia-pressefreiheit-bverwg-radio-dreyeckland>.



bende Personenkreis. (Dass Mediumsinhalte als Verbotgründe herangezogen wurden, steht auf einem anderen Blatt.)

- *Zweitens*: Das Bundesinnenministerium kann sich – auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – die Rechtsgrundlage nicht einfach „aussuchen“: „Das Urteil des Bundesverwaltungsgericht bedeutet vielmehr, daß die Verbotsbehörde, wenn sie auf der Grundlage des Vereinsgesetzes vorgehen möchte, beweisen muß, daß ihr Verbotsobjekt ein Personenzusammenschluß ist und dieser Personenzusammenschluß die Merkmale des § 2 Vereinsgesetzes erfüllt“. Ohne diesen Beweis bzw. ohne zumindest die Gerichte davon zu überzeugen, daß der Beweis gelungen sei, heben die Verwaltungsgerichte<sup>16</sup> die Verbotsverfügung auf.

### ***Zum Unterschied zwischen Mediums-Inhalt und Mediums-HerausgeberInnen***

**Frage:** Darf ich bei Deinem ersten Einwand einhaken? Ist Deine Unterscheidung zwischen Mediums-Inhalten und Mediums-HerausgeberInnen nicht etwas spitzfindig?

**Antwort:** Findest Du den Unterschied zwischen Rudolf Augstein, dem Gründungs-Herausgeber des *Spiegel*, – ein Mensch aus Fleisch und Blut – und den Mediumsinhalten, die jede Woche (damals immer montags) in dem Magazin standen, „spitzfindig“?

Findest Du den Unterschied zwischen den Inhalten, die im *vorwärts* stehen und der SPD als Herausgeberin ihrer Parteizeitung „spitzfindig“?

Sind das nicht jeweils vielmehr sehr grundlegende und einleuchtende Unterschiede?

**Frage:** Ich denke, ich habs verstanden. So wie ein Autor nicht sein Buch ist und ein Künstler nicht sein Kunstwerk, so ist ein Herausgeber(kreis) nicht sein Medi-

---

<sup>16</sup> Das BVerwG ist ausschließlich bei bundesweiten Vereinsverboten erste und einzige (Fachgerichtsbarkeit-)Instanz; bei auf einzelne Bundesländer beschränkten Verboten durch die Landesinnenministerien sind dagegen die jeweiligen Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe (Bayern, Baden-Württemberg und Hessen) zuständig:

„Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug 1. [...], 2. über Klagen gegen die vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen, [...]“ ([http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/\\_50.html](http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_50.html)) / „Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug ferner über Klagen gegen die von einer obersten Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen.“ ([http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/\\_48.html](http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_48.html))

um. – Was sagst Du denn nun zu der vorhin zitierten Position der Gesellschaft für Freiheitsrechte?

**Antwort:** In Bezug auf die vom BMI seinerzeit in seiner Presseerklärung vertretene Ansicht, es habe die Internet-Plattform linksunten.indymedia verboten<sup>17</sup>, würde ich die GFF-Position als metaphorische Kritik schon teilen. Nur sind (1.) Mißbrauchs-Metaphern meist problematisch und (2.) haben wir inzwischen insofern eine neue Situation, als das BVerwG entschieden hat, es sei gar nicht die Internet-Plattform, sondern ‚bloß‘ die BetreiberInnen-Struktur verboten worden.

**Frage:** „metaphorisch“ – ist das nicht etwas verharmlosend ausgedrückt? Offensichtlich zeigt doch der Fall linksunten, dass das Vereinsrecht das Potential hat, die Pressefreiheit zumindest so weit auszuhebeln, dass schwächere Strukturen (wie linke Portale) eher aufgeben als den Rechtsstreit durchzustehen.

**Antwort:** Ja, das meinte ich mit, dass „Mißbrauchs-Metaphern meist problematisch“ seien: Das Vereinsrecht hat *tatsächlich* das Potential, die Pressefreiheit zumindest so weit auszuhebeln, dass schwächere Strukturen (wie linke Portale) unter die Räder geraten.

Politisch (oder metaphorisch) mag das als „Mißbrauch“ kritisiert werden, aber juristisch ist nur ein Gebrauch (kein Mißbrauch) des Vereinsrechts.

### ***Bisherige Organisationsverbote im Medienbereich***

**Frage:** Du sagtest gerade, „hat *tatsächlich* das Potential“. Heißt das, Du findest es völlig normal, dass z.B. ein Verlag oder eine Gruppe von Leuten, die ein Internet-Portal betreiben, verboten werden?

**Antwort:** Naja, was heißt schon „normal“?! Es kommt schon nicht jeden Tag vor, dass in der BRD Organisationen im Medienbereich verboten werden. Mir sind vier weitere Fälle, davon drei vor dem ‚linksunten-Verbot‘, bekannt:

- 1961 wurde u.a. die Auflösung des rechten Verlages Hohe Warte von den Bundesländern angeordnet.<sup>18</sup> Mit einem dieser Verbote hatte sich – in

---

<sup>17</sup> „Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst.“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html>)

<sup>18</sup> *Gemeinsames Ministerialblatt* 1966, 1 - 26 und 496 - 497 (20 f., 497 [lit. k] bis p)).



zweiter Instanz – das Bundesverwaltungsgericht zu beschäftigen. Dieses Verbot hob das Gericht zwar auf – aber *nicht*, weil Organisationen im Medienbereich prinzipiell nicht verboten werden dürften; sondern *vielmehr* deshalb, weil nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts aus der Verbotsverfügung nicht hinreichend bestimmt hervorging, welche Struktur konkret mit der Bezeichnung „Verlag Hohe Warte“ gemeint war.

- 2008 wurde dann vereinsrechtlich gegen den kurdischen Fernsehsender Roj TV, eine Aktiengesellschaft, und dessen Muttergesellschaft sowie gegen eine Wuppertaler Fernsehproduktionsfirma vorgegangen. Die dagegen eingereichten Klagen scheiterten. (Zu den Fällen von 1961 und 2008 hatte ich 2019 bei [de.indymedia](https://de.indymedia.org/sites/default/files/2019/06/Kein_blosses_Schreckgespenst--FIN.pdf) einen Artikel veröffentlicht: [https://de.indymedia.org/sites/default/files/2019/06/Kein\\_blosses\\_Schreckgespenst--FIN.pdf](https://de.indymedia.org/sites/default/files/2019/06/Kein_blosses_Schreckgespenst--FIN.pdf)).
- 2016 wurde der „Verein ‚Altermedia Deutschland‘“ verboten<sup>19</sup>; gemeint war damit der BetreiberInnenkreis der so heißenden rechten internet-Plattform (diese war aber – anders als die verschiedenen indymedia-Seiten – keine open posting-Plattform). Gegen diese Verbot wurde *keine* Klage erhoben. Es wurde also auch bestandskräftig (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QfD5z7mN4ldRwHwP1Gb/content/QfD5z7mN4ldRwHwP1Gb/BAnz%20AT%2008.04.2016%20B1.pdf?inline>).
- 2019 wurden die Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH und die MIR Multimedia GmbH als angebliche „Teilorganisationen“ der PKK verboten.<sup>20</sup> Die dagegen eingereichten Klagen wurden am 26.01.2022 vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen.<sup>21</sup>

**Frage:** Und findest Du das in Ordnung?

**Antwort:** Sagen wir mal so: Um den Verlag „Hohe Warte“ wäre es politisch *nicht* schade gewesen; um Altermedia *ist* es politisch *nicht* schade (eine andere Frage

---

<sup>19</sup> <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/Hsp11s7DGpxYg9bZIQk/content/Hsp11s7DGpxYg9bZIQk/Banz%20AT%2027.01.2016%20B1.pdf?inline>.

<sup>20</sup> <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/nE1Oduqgfyz0XulQnji/content/nE1Oduqgfyz0XulQnji/Banz%20AT%2012.02.2019%20B1.pdf?inline>.

<sup>21</sup> <https://rdl.de/beitrag/verbot-der-kurdischen-verlage-mezopotamien-verlag-und-mir-multimedia-bleibt-bestehen> und <https://www.bverwg.de/de/260122U6A7.19.0>.

ist es, ob gut ist, dem deutschen Staat den Antifaschismus anzuvertrauen – zumal, wenn dieser dann nicht spezifisch antifaschistisch, sondern ‚anti-extremistisch‘ motiviert vorgeht. Jedenfalls solange nicht die ‚Extremismus‘theorie gebrochen wird, haben staatliche Verbot gegen rechts in der Regel auch negative Rückwirkungen auf Linke – was m.E. nicht heißt, dass Linke Rechte gegen den Staat verteidigen sollten).

Um die kurdischen Medienorganisationen dürfte es dagegen politisch schon schade sein, auch wenn ich nicht verfolgt hatte, was die genau gemacht hatten, bis gegen sie vereinsrechtlich vorgegangen wurde.

Bleibt die Frage, ob es rechtmäßig war, dass der Staat in diesen Fällen gegen Medienorganisationen vorgegangen ist.

**Frage:** Und wie lautet Deine Antwort auf die Frage?

**Antwort:** Ich weiß es nicht. Auch in diesen Fällen gilt jedenfalls, dass zwischen den jeweiligen Medien (Bücher, Fernsehsendungen etc.) und den jeweiligen Verlagen, Sendern etc. zu unterscheiden ist und, dass „Vereine und Gesellschaften“ (also auch z.B. Aktiengesellschaften) als Verbotsobjekte gemäß [Artikel 9](#) Absatz 2 Grundgesetz<sup>22</sup> in Betracht kommen. Dass dies *auch dann* gilt, es wenn sich um Organisationen im Medienbereich handelt, ist – soweit ich weiß – bisher noch nie von Gerichten und RechtswissenschaftlerInnen in Frage gestellt worden.

### ***Welche Kritik an dem ‚linksunten-Verbot‘?***

**Frage:** Du hattest vor dem Exkurs zu den bisherigen Medienorganisations-Verboten gesagt: Dass schwächere Strukturen (wie linke Portale) unter die Räder des Vereinsrechts geraten können, sei „juristisch [...] nur ein Gebrauch (kein Mißbrauch) des Vereinsrechts“. – Heißt das, Du hast juristisch eigentlich gar kei-

---

22 Der dortige Begriff „Vereinigungen“ („Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“) ist der Oberbegriff für „Vereine und Gesellschaften“ in Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz („Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“).

Der Begriff „Vereinigungen“ im Grundgesetz ist identisch mit dem Vereins-Begriff im Vereinsgesetz. Das heißt: Die „Vereine“ im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz ist nur eine Teilmenge der „Vereine“ im Sinne des Vereinsgesetzes – verwirrende (schlechte) Redaktion der Gesetzestexte. Der Vereins-Begriff des Vereinsgesetzes schließt (anders als im Falle von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz) *ein* ([§ 2 VereinsG](#): „ohne Rücksicht auf die Rechtsform“); das Vereinsgesetz hat mit § 17 ausdrücklich eine Norm bzgl. sogenannter „Wirtschaftsvereinigungen“ („Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ usw.). – Also: Auch die [Süddeutsche Zeitung GmbH](#) z.B. könnte verboten werden, wenn sich die Gerichte davon überzeugen ließen, dass in deren Fall die Verbotsgründe des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz vorliegen.

nen Einwand gegen das ‚linksunten-Verbot‘? Irgendwie hatte ich Dich da bisher anders verstanden.

**Antwort:** Doch. Ich sage nur zwei Dinge:

1. Wenn Medienorganisationen *prinzipiell* (also nicht nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls [‚ist nicht vereins-förmig organisiert‘ und/oder ‚erfüllt die Verbotstatbestände nicht‘]) aus dem Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz ausgenommen werden sollen, dann bedürfte es dafür sehr guter juristischen Argumente (oder der politischen Kraft, eine diesbezügliche Grundgesetz-Änderung durchzusetzen – oder [außer-juristisch] des Mutes und der Kraft, solche Verbote zu ignorieren und einfach weiterzumachen).

Was das Juristische anbelangt, so kommt zwar in Betracht, zu sagen: In dieser speziellen Konstellation, dass Medienorganisationen betroffen sind, sei Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten sowie deren Schranken) *lex specialis* gegenüber Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot).

**Frage:** Darf ich gleich einhaken: Was heißt „*lex specialis*“?

**Antwort:** Das bezieht sich quasi als Kurzformel auf die Auslegungsregel „*lex specialis derogat legi generali*“ (Das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeinere).

Aber allein zu behaupten (oder gar zu hoffen, BVerwG und BVerfG kämen von alleine auf die Idee!), dass es sich tatsächlich um eine Spezialitätverhältnis handelt, wenn Medienorganisationen betroffen sind, genügt *keinesfalls!* Ich bin zur Zeit nicht in der Lage, die Spezialitäts-Hyothese voll auszuargumentieren – ich kann im Moment nur die Idee beisteuern. Und die AnwältInnen der KlägerInnen und VerfassungsbeschwerdeführerInnen im Falle linksunten haben dies schon gar nicht ausargumentiert.

**Frage:** Und was ist das Zweite, dass Du noch sagen wolltest, bevor ich Dich unterbrochen hatte?

**Antwort:** Das Zweite betrifft speziell linksunten. Diesbezüglich habe ich schon nicht nur eine politische, sondern auch eine juristische Kritik an dem, was das BMI ursprünglich juristisch versucht hat und womit es sich *praktisch* durchgesetzt hat: die internet-Plattform zu verbieten und ihr den Garaus zu machen. – Aber ju-

ristisch hat das Bundesverwaltungsgericht dabei nicht mitgespielt, sondern entschieden: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33).

**Frage:** Heißt das, Deines Erachtens, dass die Welt seit dem BVerwG-Urteil juristisch wieder in Ordnung ist?

**Antwort:** Nein. Aber mein Punkt ist: Kritisiert werden muß *das*, was trotz der gerade zitierten Stelle, an dem BVerwG-Urteil zu kritisieren ist: Die BVerwG-Auffassung zur Frage der Klagebefugnis gegen Vereinsverbote. Dagegen ist es völlig Banane, eine Verfassungsbeschwerde darauf zu gründen, dem BVerwG Positionen zu unterstellen, die es gar nicht vertreten hat.<sup>23</sup>

### ***Das Dilemma, vor dem die AdressatInnen der Verbotsverfügung standen***

**Frage:** Die vermeintlichen HerausgeberInnen standen vor dem Dilemma, um klagebefugt zu sein, hätten sie sich zu „linksunten“ bekennen müssen. Auf der anderen Seite hatten sie aber auch keine Lust, sich in die strafrechtlichen Nessel zu setzen. Was ja verständlich ist. Was wäre denn Deiner Meinung nach, eine „richtige“ Prozessstrategie und -taktik gewesen?

**Antwort:** Meines Erachtens wäre am Anfang eine klare politische und persönliche Entscheidung nötig gewesen: Ist strafrechtliche Risikominimierung das Wichtigste? Dann war die Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht von vornherein nutzlos und, Spenden dafür zu sammeln, Unsinn (um nicht nicht sagen: Nepp gegenüber den SpenderInnen). Denn strafrechtliche Risikominimierung schloß

---

23 2020 hatte ich aus Anlaß der Einreichung der Verfassungsbeschwerden einen Text geschrieben (aber nicht veröffentlicht), der sich in folgende Abschnitte gliederte:

- Kritik am BVerwG-Urteil, ohne es gelesen zu haben?
- Richtige Analyse der Intention des BMI – unzutreffende und nicht erfolgsträchtige juristische Konsequenzen
- Nebelkerze „Telemediengesetz“
- Schummeln hilft nicht, wenn es sofort zu bemerken ist!
- Rechtsanwalt Adam haut Lukas, den Pappkameraden, um.

Ich habe den neun-seitigen Text jetzt nachträglich bei den *taz-Blogs* online gestellt: [http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug\\_nach\\_Karlsruhe.pdf](http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug_nach_Karlsruhe.pdf). Aus diesem Text stammt auch die oben diskutierte Kritik an Argumentation von Rechtsanwalt Adam.

aus, vor dem Bundesverwaltungsgericht als Mitglieder und gar VertreterInnen des HerausgeberInnen-Kreises von linksunten aufzutreten.

Sollte dagegen der verwaltungsrechtliche Kampf gegen das Verbot im Vordergrund stehen, dann hätten die strafrechtlichen Risiken in Kauf genommen werden müssen und die Klage hätte von dem BetreiberInnen-Kreis als Kollektiv eingereicht werden müssen. (Im Falle eines Klageerfolgs wären dann auch die strafrechtlichen Risiken vom Tisch gewesen; im Falle eines Mißerfolgs wäre es bitter geworden.)

Mit anderen Worten: Die Betroffenen befanden sich vor dem Bundesverwaltungsgericht in der für – mutmaßliche – Linksradikale ungewöhnlichen Rolle von *KlägerInnen* eines verwaltungsgerichtlichen Prozesses, aber sie agierten – aus durchaus nachvollziehbaren Gründen – wie *Angeklagte* in einem Strafprozess. Das heißt: Es kam zu einer Art ‚Rollenkonflikt‘<sup>24</sup>: Die KlägerInnen befanden sich in einem Verwaltungsgerichtsprozess, aber agierten wie Angeklagte in einem Strafprozess. So sagte Rechtsanwalt Sven Adam aus Anlaß der Klageerhebung beim Bundesverwaltungsgericht: „Aus den uns bislang vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, [...] was die Betroffenen der Durchsuchungen damit zu tun haben sollen“<sup>25</sup>. So argumentieren normaler- und richtigerweise Angeklagte in einem Strafprozess: Die Staatsanwaltschaft hat keine Beweise; aber bei ihr liege die Beweislast: „Im Zweifel für den/die AngeklagteN.“ Für einen Kläger oder eine Klägerin in einem Verwaltungsgerichtsprozess ist dagegen gerade erforderlich, das Gericht davon zu überzeugen, daß er/sie selbst von Sache betroffen ist und nicht nur eine sog. „Popularklage“ einreicht. (Eine „Popularklage“ ist eine Klage, die jedes Bevölkerungsmitglied erheben darf; eine solche ist aber in der Bundesrepublik – mit ganz eng begrenzten Ausnahmen – gerade *nicht zulässig*.)

---

24 Die Wikipedia definiert „Rollenkonflikt“ wie folgt: „Ein Rollenkonflikt ist eine besondere Form sozialer Konflikte. Er besteht, wenn sich für einen Träger einer sozialen Rolle, d. h. für ein sozial handelndes Subjekt, die Erwartungen seiner [...] Bezugsgruppen widersprechen. [...]. Nehmen wir als Beispiel eine Frau in der Rolle als Mutter. So wäre die Bezugsgruppe ihre Kinder, die gewisse Erwartungen, wie ein tägliches Mittagessen, an sie haben. In ihrer beruflichen Rolle als Verkäuferin hat sie zwei Bezugsgruppen, nämlich einerseits ihre Vorgesetzte und andererseits ihre Kunden. Diese Erwartungen müssen mit den verschiedenen Rollen einer Person und mit deren persönlichen Interessen und Bedürfnissen vereinbar sein. Die Erwartungen müssen auch eindeutig definiert sein und die Erfüllung der Erwartungen hängt wiederum davon ab, ob die Mittel für die Erfüllung gegeben sind. Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben ist, kommt es zu Rollenkonflikten.“ (<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Rollenkonflikt&oldid=231298807>)

Im Fall des ‚linksunten-Verfahrens‘ vor dem Bundesverwaltungsgericht kollidierten

- die Erwartungen, die die Bezugsgruppe „Gericht“ bzw. die Institutionen „Justiz“ an *KlägerInnen* eines *Verwaltungsgerichtsprozesses* hat,
- mit dem Verhalten der KlägerInnen, die agierten als seien sie Angeklagte in einem *Strafprozess*.

25 <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1062169.indymedia-betreiber-klagen-vor-bundesgericht-gegen-behoerden.html>.

***Digesten: „beati sunt possidentes“ (Glücklich sind die, die etwas zu verteidigen haben<sup>26</sup>) / Carl von Clausewitz: „Verteidigung [ist] bei vorausgesetzten gleichen Mitteln leichter [...] als der Angriff“***

Nun können wir aber von Carl von Clausewitz wissen<sup>27</sup>, dass die Defensive insofern die ‚stärkere‘ Position ist, als

- ein Kräftegleichgewicht genügt, um das – defensive – Kriegsziel („die eigene Stellung halten“) zu realisieren,
- während dagegen die Realisierung eines offensiven Kriegsziels („die gegnerische Stellung erobern“) eine Kräfteübergewicht der angreifenden Partei erfordert.

Im juristischen Feld sind KlägerInnen die angreifende Partei, dagegen Angeklagte (im Strafprozess) und Beklagte (in den anderen Prozessarten) die defensive Partei. – Agiert nun auf dem juristischen Feld eine angreifende (klagende) Partei wie eine defensive (beklagte oder angeklagte) Partei, wird sie verlieren – ihr Prozessziel nicht erreichen: „Jedes Unterlassen des Angriffs aus falscher Ansicht, aus Furcht, aus Trägheit, kommt dem Verteidiger zugute.“ (Clausewitz, s. noch mal FN 27)

Eine dritte Möglichkeit wäre gewesen, das Verbot juristisch hinzunehmen, aber

---

26 Ich übersetze, um die Analogie zu dem – sogleich folgenden – Clausewitz-Zitat deutlich zu machen, *possidēre* [erste Person Singular: [possideo](#)] (besitzen) frei mit „haben“ und füge „zu verteidigen“ hinzu.

Die genaue Übersetzung lautet: „Glücklich sind die Besitzenden“ – und damit ist im juristischen Kontext gemeint: „Bei einem Streit um das Eigentum ist derjenige, der die Sache in Besitz hat, im Vorteil und muss nicht sein Recht beweisen. Das muss vielmehr derjenige, der die Sache beansprucht.“ ([https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liste\\_lateinischer\\_Phrasen/B&oldid=231318614](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liste_lateinischer_Phrasen/B&oldid=231318614))

Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist die Beweislastverteilung zwar (etwas) anders als im die Zivilprozess, aber auch für Verwaltungsgerichtsprozesse gilt: Die KlägerInnen müssen zumindest mal die Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klage (und das heißt u.a.: ihre Klagebefugnis; daß sie die Verletzung eines eigenen Rechts geltend machen / daß sie durch den angegriffenen Verwaltungsakt „beschwert“ [belastet] sind) beachten.

27 „Was ist der Zweck der Verteidigung? Erhalten. Erhalten ist leichter als gewinnen, schon daraus folgt, daß die Verteidigung bei vorausgesetzten gleichen Mitteln leichter sei als der Angriff. Worin liegt aber die größere Leichtigkeit des Erhaltens oder Bewahrens? Darin, daß alle Zeit, welche ungenutzt verstreicht, in die Waagschale des Verteidigers fällt. Er erntet, wo er nicht gesäet hat. Jedes Unterlassen des Angriffs aus falscher Ansicht, aus Furcht, aus Trägheit, kommt dem Verteidiger zugute. [...] – Dieser aus Begriff und Zweck sich ergebende Vorteil der Verteidigung liegt in der Natur aller Verteidigung und ist im übrigen Leben, besonders in dem dem Kriege so ähnlichen Rechtsverkehr, durch das lateinische Sprichwort *beati sunt possidentes* fixiert. Ein anderer, der nur aus der Natur des Krieges hinzukommt, ist der Beistand der örtlichen Lage, welche die Verteidigung vorzugsweise genießt.“ (<http://www.clausewitz.com/readings/VomKriege1832/Book6.htm#6-1> – Abschnitt „2. Vorteile der Verteidigung“)

In Bezug auf das ‚linksunten-Verbot‘ heißt das: Das Innenministerium war damit, dass es die Kompetenz hat, ein Vereinsverbot auszusprechen und es im Falle linksunten auch tatsächlich getan hat, erst einmal in Vordergrund. – Die *KlägerInnen* vor dem BVerwG wollten diesen vom BMI – durch schlichte Verfügung des Verbotes – bereits errungenen Geländegewinn wieder rückgängig machen – befanden sich also in der *Rolle des (Gegen)Angriffs*; das BMI konnte sich darauf beschränken, die *bereits eroberte Stellung zu verteidigen*.



sich ihm politisch *nicht* zu beugen, sondern linksunten – notfalls mit neuen Leuten und ausschließlich im *darknet* – weiterzubetreiben.

Eine solche Prioritätensetzung erfolgte aber zu keinem Zeitpunkt – und zwar weder seitens derjenigen, denen die Verbotsverfügung vom BMI zugestellt worden war, noch seitens der unbekanntenen tatsächlichen früheren BetreiberInnen von linksunten (s. das Hin und Her auf der linksunten-Seite unmittelbar nach dem Verbot<sup>28</sup>).

Statt dessen wurde herumlaviert, taktiert – und als Folge davon, inkohärenter juristischer Dünnpfiff produziert.

**Frage:** Ich würde gern noch fragen, ob man die Erfahrungen aus dem BVerwG-Verfahren auch für das RDL-Verfahren nutzen könnte.

**Antwort:** Nahezu gar nicht. Denn in dem RDL-Verfahren ist die Personen-Identität zwischen (1. a.) Artikel-Autor und (b.) V.i.S.d.P.<sup>29</sup>, (2.) Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens und Betroffenen der Durchsuchung sowie (3.) Beschwerdeführern gegen den Durchsuchungsbeschluss völlig klar und unstrittig. (Dass außerdem RDL als Institution von der Durchsuchung betroffen war und vermutlich ebenfalls Beschwerde eingelegt hat, wirft keine besonderen Probleme auf.)

Die spezifischen Probleme des Verfahrens vor dem BVerwG resultierten dagegen, daraus, dass die KlägerInnen um die Frage herumlavierten, ob sie zum HerausgeberInnen-Kreis gehörten und deshalb auch nicht als VertreterInnen des HerausgeberInnen-Kreises Klage erheben konnten, sondern nur im eigenen Namen – was absehbar nutzlos war.

---

28 Siehe dazu:

- 25.08.2017 – noch bis 16:05 Uhr wurde der Schutz gegen DDos-Attacken angezeigt, den archive.org auch in der Zeit vor dem Verbot (seit dessen Einführung) nur speichern konnte – der Staat konnte also wohl keinen Zugriff auf die Webseiten-Administration erlangen:  
<https://web.archive.org/web/20170825160510/http://linksunten.indymedia.org/>.
- Dann um 18:35 Uhr: „Wir sind zur Zeit offline...“  
<https://web.archive.org/web/20170825183551/https://linksunten.indymedia.org/>.
- Am 26.08. ab 5:33 Uhr: Auszug aus einem Cyberspace-Manifest + Foto-Anspielung auf den [Streisand-Effekt](#) (sicherlich auch nicht vom Staat gepostet)  
<https://web.archive.org/web/20170826053317/https://linksunten.indymedia.org/>.
- Um 16:33 Uhr dann wieder: „Wir sind zur Zeit offline...“  
<https://web.archive.org/web/20170826183313/https://linksunten.indymedia.org/>.

Klare politische Ansagen waren das leider weder einzeln noch in der Summe – und kamen auch später nicht seitens des alten BetreiberInnenkreises.

29 bzw. vielmehr: Verantwortlicher Presse im Sinne des Medienrechts.

## **Welche Schlußfolgerungen können wir aus den Erfahrungen vor BVerwG und BVerfG ziehen?**

**Frage:** Welche Schlussfolgerungen lassen sich denn *generell* aus den Erfahrungen vor BVerwG und BVerfG zu linksunten – *über* das RDL-Verfahren *hinaus* – ziehen?

**Antwort:** Ich möchte zunächst einmal mit zwei Zitaten antworten.

- Das erste ist von Mao und lautet auf Deutsch: „die vulgären Praktizisten [...] schätzen die Erfahrung hoch, achten aber die Theorie gering, infolgedessen können sie keine Übersicht über den objektiven Prozeß in seiner Gesamtheit gewinnen, fehlt ihnen die klare Orientierung, haben sie keine weitreichende Perspektive, berauschen sie sich an zufälligen Erfolgen und an einem Schimmer von Wahrheit. Leiteten solche Menschen die Revolution an, würden sie diese in eine Sackgasse führen.“<sup>30</sup>
- Das zweite Zitat stammt aus einem Aufsatz zweier linker Juristen, der in den 1970er Jahren in der Zeitschrift *Marxistische Blätter* erschien; dort hieß es: „Das Problem [...] besteht darin, daß die Gewerkschaftsbewegung kein reflektiertes Verhältnis zur Rechtsordnung hat.“<sup>31</sup> In einem weiteren Text kritisierte einer der beiden Autoren:

„Es gibt weder eine gewerkschaftliche Programmatik noch eine eigenständige Rechtspolitik mit entsprechenden Rechtsprinzipien, die handlungsleitend für den Umgang mit dem Arbeitsrecht ist oder sein könnte. Zur Sicherung der Interessen der abhängig Beschäftigten wird Bezug genommen auf *alle* Rechtsnormen, unabhängig davon, ob diese Rechtsnormen politisch bekämpft oder erkämpft wurden. Gleiches gilt für die Rechtsforderungen: Sie sind regelmäßig so beschaffen, daß bestehende Rechte verlängert, erweitert, ergänzt oder modifiziert werden, unabhängig davon, ob die bestehenden Rechte politisch für richtig oder falsch gehalten werden. Die strukturelle Entsprechung dieser Praxis sind Rechtsschutzstellen, die bewußt unpolitisch auf die Rechtsdurchset-

---

30 *Ausgewählte Werke*. Bd. I, 347 – 364 (357) – *Über die Praxis*; <http://www.infopartisan.net/archive/maowerke/MaoAWI347.htm>. Wie sich aus der englischen Ausgabe Schram/Hodes (ed.), *Maos Road to Power*. Vol. VI, Sharpe: Armonk/London, 2004, 573 - 667 (609) ergibt, war diese Formulierung bereits Teil einer deutlich längeren Vorlesung *On Dialectical Materialism*, die Mao 1937 hielt und aus der Anfang der 50er Jahre für Maos *Ausgewählte Werke* – überarbeitet – die Texte *Über die Praxis* und *Über den Widerspruch* ausgekoppelt wurden.

In englischer Übersetzung lautet die Stelle: „vulgar ‚practical men‘ respect experience, but despise theory and therefore cannot have a comprehensive view of an entire objective process, lack clear direction and long-range perspective, and are complacent over occasional successes and glimpses of the truth. If such persons direct a revolution, they will lead it up a blind alley.“

31 Hartmut Geil / Uwe Günther, *Wie und wozu soll das Recht auf Arbeit verfassungsrechtlich abgesichert werden?*, in: *Marxistische Blätter* Sept./Okt. 1978, 77 - 84 (79); [https://web.archive.org/web/20201230041536/http://antikaprp.blogspot.eu/files/2016/10/geil\\_guenther\\_recht\\_a\\_arbeit\\_marx\\_bl\\_1978.pdf](https://web.archive.org/web/20201230041536/http://antikaprp.blogspot.eu/files/2016/10/geil_guenther_recht_a_arbeit_marx_bl_1978.pdf).

zung beschränkt sind und mithin nicht politisch-strategisch eingebunden werden. Diese Struktur muß zu einem isolierten ‚Kampf um das Recht‘ führen.“<sup>32</sup>

Ein solches pragmatisches (um nicht mit Mao zu sagen: praktizistisches) und unreflektiertes Verhältnis zum Recht und einen solchen (sowohl juristisch als auch politisch) opportunistischen Umgang mit dem Recht gibt es m.E. nicht nur in der (reformistischen) Gewerkschaftsbewegung, sondern – mit anderen politischen Vorzeichen – auch in der linksradikalen oder sich als linksradikal verstehenden Szene: ‚Zur Sicherung der eigenen Interessen wird Bezug genommen auf *alle* Rechtsnormen, unabhängig davon, ob diese Rechtsnormen politisch bekämpft oder erkämpft wurden.‘ Es wird nach jedem Strohalm gegriffen. Aber angesichts „höchster Gefahr und Not“ sind Strohhalme ziemlich schlechte Rettungsringe. Revolutionäre Rettungsschwimmer dürfen, wenn sie den Kampf nicht „in eine Sackgasse führen“ wollen, die Widersprüche in der Wirklichkeit nicht ignorieren und nicht versuchen, sie voluntaristisch zu überspringen.

Das heißt für den vorliegenden Fall zum Beispiel: Zwischen

- dem politischen Willen, die strafrechtlichen Risiken zu minimieren und – mehr oder minder – eine Unschuldskampagne zu fahren (eine Zugehörigkeit zum BetreiberInnenkreis von linksunten zu bestreiten oder jedenfalls nicht zu bestätigen)
- und
- dem gleichzeitigen politischen Willen, sich vor Gericht gegen das ‚linksunten-Verbot‘ zu wehren und Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht zu erheben,

bestand ein objektiver<sup>33</sup> Widerspruch (diejenigen, die nicht betroffen sind, haben

---

32 Uwe Günther, *Thesen zum gewerkschaftlichen Umgang mit dem Arbeitsrecht*, in: Detlef Hensche / Martin Kutscha (Hg.), *Recht und Arbeiterbewegung*. Zum Gedenken an Wolfgang Abendroth, Pahl-Rugenstein: Köln, 1987, 156 - 163 (157); [https://web.archive.org/web/20201230041533/http://antikaprpr.blogspot.eu/files/2016/10/guenther\\_thesen\\_z\\_gew\\_umgang\\_m\\_d\\_arbrecht.pdf](https://web.archive.org/web/20201230041533/http://antikaprpr.blogspot.eu/files/2016/10/guenther_thesen_z_gew_umgang_m_d_arbrecht.pdf).

33 Vgl. dazu:

- „Die Gesetze und die Justizapparate, die sie durchsetzen (oder auch falsch anwenden), sind eine Realität. Sie bestimmen unsere Kampfbedingungen mit – also müssen wir sie, unsere Kampfbedingungen (die Gesetze und die unter Umständen gesetzwidrige Praxis der Justizapparate), erkennen“ (<https://web.archive.org/web/20200124114101/http://interkomm.so36.net/archiv/2008-08-30/nse.pdf>, S. 35 der gedruckten bzw. S. 37 der digitalen Seitenzählung).
- „Juristische Normen sind (juristisches) Sein, sind Materie im philosophischen Sinne. Juristische Normen werden zum einen *produziert* – durch Normsetzung; und Normen können zum anderen *erkannt* werden – durch Erkenntnisproduktion. Die Erkenntnisproduktion produziert aber nur die *Erkenntnis*, aber *nicht* das *Erkannte* – also vorliegend: nicht die Norm selbst, sondern nur die Erkenntnis der Norm. Auch wenn Normen nicht mit dem Papier, *auf* dem sie im Gesetzesblatt gedruckt sind, und auch nicht *mit* der Druckerschwärze, mit der sie gedruckt sind, identisch sind, so sind sie doch eine Materie eigener Art, die / juristische Sein, das *erkannt* werden kann.“ ([http://www.trend.infopartisan.net/trd1108/D\\_G\\_Schulze\\_Vortrag.pdf](http://www.trend.infopartisan.net/trd1108/D_G_Schulze_Vortrag.pdf), S. 4; Hv. i.O.)

nun einmal kein sog. „Rechtsschutzinteresse“<sup>34</sup>); beide Ziele konterkarierten sich gegenseitig:

Das „war ja eine sehr schwierige Situation – dadurch, dass diejenigen, die beschuldigt worden sind, linksunten gemacht zu haben, ja auch immer unter dem strafrechtlichen Druck waren. Das führte jetzt aber zu einer Prozessstrategie, daß sich das strafrechtliche Interesse, da nach Möglichkeit heil rauszukommen, und das Interesse in dem Verwaltungsgerichtsverfahren offensiv vorzugehen, kollidierten.“

(<https://rdl.de/beitrag/kritik-prozesstaktik-und-magelnder-reaktion-auf-verbot>, ab Min. 0:26 – wird dort im folgenden näher ausgeführt)

- Sollten die strafrechtlichen Risiken minimiert werden, mußte die Klagebefugnis vor dem Bundesverwaltungsgericht unterminiert werden;
- sollte vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgreich geklagt werden, geriet das Ziel der strafrechtlichen Risikominimierung in Gefahr.

Beide Ziele ließen sich nicht einfach dadurch versöhnen / der Widerspruch nicht dadurch überbrücken, dass er in ein- und denselben Subjekten (Betroffenen) vorhanden war – und dass AnwältInnen *vielleicht* versprachen: ‚Wir bekommen das schon alles hingedreht und unter einen Hut gebracht.‘ Schon gar nicht hilft das Eine zu tun und das Andere zu denken oder zu hoffen.

### **Wenn Rechtsopportunismus<sup>35</sup> und Rechtsnihilismus in Legalismus konvergieren**

Mag auch der gewerkschaftliche Umgang mit dem Recht weitgehend von Legalismus und der von Linksradikelel dagegen [... **Fortsetzung folgt**].

---

34 „Rechtsschutzbedürfnis, auch Rechtsschutzinteresse genannt, ist das rechtlich geschützte Interesse daran, wegen einer Rechtsverletzung durch Inanspruchnahme staatlicher Gerichte Rechtsschutz zu erreichen. Das R[echtsschutzbedürfnis] ist Voraussetzung für die Zulässigkeit eines jeden Rechtsschutzgesuchs. [...]. Beantragt dort [im Verwaltungsgerichtsprozess] der Kläger Aufhebung eines *ihn belastenden* Verwaltungsaktes [...], ist das R[echtsschutzbedürfnis] regelmäßig gegeben.“ (Horst Tilich [Hg.], *Deutsches Rechts-Lexikon*. Bd. 3, Beck: München, 1992, 75)

Voraussetzung ist also ein *den/die jeweiligen KlägerIn belastender* Verwaltungsakt:

- Von dem Verbot eines Vereins sind aber nur diejenigen „belastet“, die dort Mitglied sind und weiterhin sein wollen – und nun nicht mehr Mitglied sein dürfen.
- Nicht-Mitglieder sind dagegen in der Regel durch das Verbot nicht belastet.
- *Ausnahmsweise* sind Nicht-Mitglieder durch ein Vereinsverbot belastet, wenn sie in der Verbotsverfügung fälschlicherweise als Mitglieder genannt werden (also insofern ‚stigmatisiert‘ sind); aber in diesem Fall sind sie ausschließlich durch die Nennung ihres Namens und nicht durch das Verbot als solches belastet. *An diesem speziellen Punkt* hat das Bundesverwaltungsgericht schlichtweg Recht! Diejenigen, die sowieso nicht in dem Verein Mitglied sind, sind durch das Verbot als solches auch nicht belastet (ihnen geht *nicht ihr* Verein verloren); sondern sie sind allenfalls dadurch belastet, dass sie mit dem inkriminierten Verein *in Verbindung* gebracht werden.

Eine *andere* Frage ist, ob denn der HerausgeberInnen-Kreis von linksunten überhaupt Vereins-Charakter hatte (s. dazu unten FN 38).

35 „Rechtsopportunismus“ hier *nicht* im Sinne von „Rechtsabweichung“ bzw. Gegensatz zu „Linksopportunismus“, *sondern* im Sinne von „opportunistischer Umgang mit dem Recht“.